

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend grundsätzlich die männliche Form gewählt und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in der Sitzung vom 30. September 2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Rabenau folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau vom 30. September 2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Rabenau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- c) im Falle des Wiedererwerbs bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts der Antragsteller.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, Trauerhalle, des Aufbahrungsraumes / Friedhofskapelle sowie die Aufbewahrung der Urne

Für die Benutzung der Leichenhalle, Trauerhalle / Friedhofskapelle sowie die Aufbewahrung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche
pauschal | 80 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne
pauschal | 80 € |
| c) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 60 € |
| d) Für die Benutzung der Leichenhalle, Trauerhalle / Friedhofskapelle unabhängig
von ihrem Verwendungszweck wird folgende Gebühr erhoben | 100 €. |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab 1260 €
 2. in einem Wahlgrab
 - a) Erstbestattung 1310 €
 - b) Zweitbestattung 1470 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 520 €
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten wird folgende Gebühr je Urne erhoben 400 €

- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird zusätzlich eine Gebühr i.H.v. 300 € berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten nach § 31 Abs. 2 S. 1 Ziffer 2 Personenstandsverordnung (PStV), die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, gegen eine Gebühr von 400 €
- Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen von Leichen werden durch ein behördlich genehmigtes Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller direkt an den Unternehmer zu entrichten. Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und den Verwaltungsaufwand berechnet die Gemeinde die ihr entstehenden Kosten nach dem Aufwand.
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne (Öffnung der bisherigen Grabstätte, Entnahme der Aschenurne, Schließung der bisherigen Grabstätte, ggf. Versand der Aschenurne) 950 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 580 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 630 €
 - c) Reihengrab im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 2.020 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 550 €
- (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden im Bereich vorgefertigter Grabfundamente erhoben 1.110 €
- (4) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte werden erhoben 800 €
Für die Erstellung und das Anbringen der Namensbezeichnung werden erhoben 50 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Erdbestattung, Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung), werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für zwei Grabstellen 1.010 €
 - b) für zwei Grabstellen im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 2.970 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für vier Grabstellen 1.060 €
 - b) für vier Grabstellen im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 1.740 €

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechtes an einem anonymen Grabfeld

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als anonymes Reihengrab in einem Grabfeld für anonyme Bestattungen wird für die Pflege auf die Dauer von 30 Jahren für die Sargbestattung eine Gebühr von 840 € erhoben.
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes als anonymes Urnengrab in einem Grabfeld für anonyme Bestattungen wird für die Pflege auf die Dauer von 30 Jahren für die Urnenbestattung eine Gebühr von 720 € erhoben.

§ 11

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung) um jeweils 1 Jahr werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 20 €
 - b) Reihengrab zur Bestattung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahren 21 €
 - c) Reihengrab im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 68 €
 - d) Urnenreihengrab 19 €
 - e) Urnenreihengrab im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 37 €
 - f) Wahlgrabstätte 34 €
 - g) Wahlgrabstätte im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 99 €
 - h) Urnenwahlgrab 36 €
 - i) Urnenwahlgrab im Bereich vorgefertigter Grabfundamente 58 €

§ 12

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§ 28 Abs. 2 Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung) werden die der Gemeinde entstehenden Kosten von dem Gebührenschuldner erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 FBG oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1 FBG wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 7. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- b) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- aa) einmalig: 25 €
 - bb) für die Dauer von 1 Jahr: 45 €
 - cc) für die Dauer von 5 Jahren 85 €
 - dd) beim Verlust der Berechtigungskarte wird diese erneut für den bereits genehmigten Zeitraum gegen eine Gebühr i.H.v. 25 € ausgestellt.
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 26 der Friedhofsordnung) werden Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.
- d) Für die Erteilung einer Bestattungserlaubnis für Personen i.S.d. § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird eine Gebühr i.H.v. 35 € erhoben.
- e) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Ascheurnen wird eine Gebühr i.H.v. 80 € erhoben.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau in der Fassung vom 17. November 2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rabenau, den 12. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rabenau

(Siegel)

L a n g e c k e r
Bürgermeister